

# Abwasserreglement

vom 5. Juli 2015



**Leuk**  
GEMEINDE

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. KAPITEL</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>4</b>
Art. 1	Zweck.....	4
Art. 2	Rechtliche Grundlagen.....	4
Art. 3	Aufgaben und Kompetenzen.....	5
Art. 4	Begriffe .....	5
<b>2. KAPITEL</b>	<b>ARTEN DER KANALISATION UND DER ANSCHLÜSSE .....</b>	<b>6</b>
Art. 5	Anlagearten .....	6
Art. 6	Funktion.....	6
Art. 7	Pläne.....	6
Art. 8	Entwässerungssysteme.....	6
Art. 9	Private Kanalisationsanlagen .....	7
<b>3. KAPITEL</b>	<b>RECHTSVERHÄLTNISSE .....</b>	<b>7</b>
Art. 10	Anschlussverpflichtung .....	7
Art. 11	Gesuch und Bewilligung.....	7
Art. 12	Grabungsbewilligung .....	8
Art. 13	Kanalisationsbau auf öffentlichem oder privatem Grund.....	8
Art. 14	Abonnement.....	9
Art. 15	Abonnementsdauer .....	9
Art. 16	Abonnentenwechsel .....	9
Art. 17	Abonnementsunterbrechung.....	9
Art. 18	Haftung.....	10
<b>4. KAPITEL</b>	<b>TECHNISCHE VORSCHRIFTEN .....</b>	<b>10</b>
Art. 19	Gültige Normen .....	10
Art. 20	Bau des öffentlichen Abwasserkanalisationsnetzes .....	10
Art. 21	Gemeinschaftliche private Kanalisationsanschlüsse .....	10
Art. 22	Ausführung des Kanalisationsanschlusses.....	11
Art. 23	Durchmesser und Gefälle des Kanalisationsanschlusses .....	11
Art. 24	Pumpen und Rückstauklappen.....	11
Art. 25	Aufsicht.....	12
Art. 26	Verbotene Einleitungen in die Schmutzwasserkanalisation .....	12
Art. 27	Vorbehandlung .....	13
Art. 28	Gewerblich betriebene Fahrzeugwerkstätten .....	13
Art. 29	Parkplätze für Fahrzeuge .....	13
Art. 30	Individuelle Abwasserreinigung .....	14
Art. 31	Hofdünger.....	14
Art. 32	Schwimmbäder .....	14

Art. 33	Unverschmutztes Abwasser .....	14
Art. 34	Unterhalt der Anlagen .....	15
Art. 35	Instandsetzung privater Anschlüsse .....	15
Art. 36	Versetzung eines Privatanschlusses .....	15
Art. 37	Grundwasserschutzzonen und -areale .....	15
Art. 38	Wässerwasser .....	16
<b>5. KAPITEL</b>	<b>GEBÜHREN .....</b>	<b>16</b>
Art. 39	Grundsätze der Finanzierung .....	16
Art. 40	Einmalige Anschlussgebühr.....	17
Art. 41	Jährliche Benutzungsgebühr .....	18
Art. 42	Gebührenordnung und Gebührenanpassung .....	18
Art. 43	Gebührenpflichtige .....	18
Art. 44	Rechnungsstellung und Bezahlung.....	19
Art. 45	Einstellung der Trinkwasserversorgung .....	19
<b>6. KAPITEL</b>	<b>VERFAHREN, STRAFRECHT UND RECHTSMITTEL.....</b>	<b>19</b>
Art. 46	Durchsetzung der Rechtsvorschriften .....	19
Art. 47	Verstöße .....	20
Art. 48	Rechtsmittel und Verfahren.....	20
<b>7. KAPITEL</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>21</b>
Art. 49	Übergangsbestimmungen.....	21
Art. 50	Aufhebung früheren Rechts .....	21
Art. 51	Inkrafttreten .....	21

Anhang: Gebührenordnung

# Abwasserreglement

## Die Urversammlung der Gemeinde Leuk

Eingesehen die Artikel 75, 78 und 79 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV; GS-VS 101.1);

Eingesehen die Artikel 2 Absatz 2, 6 und 17 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG; GS-VS 175.1);

Eingesehen die Gesetzgebung des Bundes zum Gewässerschutz, insbesondere das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) und die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201);

Eingesehen die kantonale Gesetzgebung zum Gewässerschutz, insbesondere das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 163. Mai 2013 (kGSchG; GS-VS 814.3);

auf Antrag des Gemeinderates,

*beschliesst:*

## 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement legt die Bedingungen zur Ableitung und zur Behandlung jeglicher Art von Abwasser auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Leuk fest.

### Art. 2 Rechtliche Grundlagen

<sup>1</sup>Die Vorschriften des kantonalen und des eidgenössischen Rechts sowie diejenigen dieses Reglements, einschliesslich des darin enthaltenen Gebührentarifs, bestimmen die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Kanalisationsbenützern (nachfolgend Abonnenten genannt).

<sup>2</sup>Jeder, der Abwasser ableitet, untersteht diesen Vorschriften und Tarifen.

<sup>3</sup>Jeder Abonnent erhält auf Anfrage ein Exemplar dieses Reglements.

### **Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat oder das Amt, welches er damit betraut, ist berechtigt, die für die Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlichen Massnahmen zu treffen sowie die öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen zu kontrollieren.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat führt ein Kataster der individuellen Abwasserbehandlung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen sowie ein Kataster der verschmutzten und in die Kanalisation eingeleiteten Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat und die von ihm beauftragten Organe haben jederzeit Zutritt zur Kontrolle der Abwasseranlagen.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat erlässt die Vollzugsbestimmungen zum vorliegenden Reglement.

<sup>5</sup>Insbesondere erlässt er präventive Massnahmen zur Information und Sensibilisierung der Bevölkerung, damit das Risiko der Verschmutzung, der Wasserverbrauch und die Schmutzabwassermenge beschränkt werden können.

### **Art. 4 Begriffe**

<sup>1</sup>Abwasser kann sowohl aus verschmutztem Wasser als auch unverschmutztem Wasser bestehen.

<sup>2</sup>Als verschmutzt gilt Wasser, welches dasjenige, in das es gelangt, verunreinigen kann, also namentlich durch den häuslichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändertes Wasser, sowie Wasser, das zusammen mit verschmutztem Wasser in die Kanalisation abfließt.

<sup>3</sup>Als unverschmutzt gilt Wasser, welches aus ständigen oder nicht ständigen, ober- oder unterirdischen Gewässern stammt.

<sup>4</sup>Als oberirdisches Wasser gilt solches, das unverändert ist, und namentlich aus Wasserläufen, Wässerwasser, Brunnen, Zierteichen, Drainagen und Überläufen von Staubecken stammt, sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

## 2. Kapitel: Arten der Kanalisation und der Anschlüsse

### Art. 5 Anlagearten

<sup>1</sup>Zu den Kanalisationsanlagen gehören:

- a) das öffentliche Kanalisationsnetz für verschmutztes Wasser
- b) das öffentliche Kanalisationsnetz für unverschmutztes Wasser
- c) private Kanalisationsanschlüsse für verschmutztes Wasser
- d) private Kanalisationsanschlüsse für unverschmutztes Wasser
- e) die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen
- f) private Anlagen zur Vorbehandlung oder Reinigung von verschmutztem Abwasser

<sup>2</sup>Bei den öffentlichen Kanalisationsnetzen unterscheidet man zwei Typen:

- a) das Trennsystem, das aus einem separaten Netz für das verschmutzte und einem für das unverschmutzte Wasser besteht.
- b) das Mischsystem, das aus nur einem Netz für das verschmutzte und unverschmutzte Wasser besteht.

### Art. 6 Funktion

<sup>1</sup>Die Kanalisationsanlagen für verschmutztes Wasser dienen der Sammlung, Ableitung sowie der Behandlung solchen Wassers.

<sup>2</sup>Die Kanalisationsanlagen für unverschmutztes Wasser dienen der Sammlung und Ableitung solchen Wassers durch Versickerung oder durch die Einleitung in ein Fließgewässer.

### Art. 7 Pläne

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erarbeitet einen generellen Entwässerungsplan (GEP) und nötigenfalls einen regionalen Entwässerungsplan (REP). Die Pläne sowie deren nachträgliche Änderungen unterliegen der Genehmigung durch die kantonale Behörde.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat entwirft den Plan für die öffentlichen Entwässerungs- und Abwasserreinigungsanlagen.

<sup>3</sup>Die Bevölkerung wird regelmässig über den Entwicklungsstand dieser Pläne informiert, welche bei der Gemeinde eingesehen werden können.

### Art. 8 Entwässerungssysteme

<sup>1</sup>Die Gemeinde richtet ein Trennsystem ein, je nach Fortschreiten der Erneuerungsarbeiten an ihrem Mischsystem, in Vollzug des GEP und je nach Prioritätensetzung des Gemeinderats und den verfügbaren finanziellen Mitteln. Die Pläne werden öffentlich aufgelegt und bedürfen einer Baubewilligung.

<sup>2</sup>Wer fortan eine Baubewilligung erhält, ist verpflichtet, ein Trennsystem einzurichten, auch wenn das öffentliche Kanalisationsnetz für unverschmutztes Wasser in der betreffenden Zone noch nicht besteht.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann den Wechsel vom Misch- zum Trennsystem verlangen, sobald ein Strang des öffentlichen Kanalisationsnetzes für unverschmutztes Wasser besteht. Die dadurch anfallenden Kosten hat der Eigentümer zu tragen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit.

<sup>4</sup>Ein Mischsystem kann von Fall zu Fall geduldet werden, abhängig von den örtlichen Bedingungen und dem Zustand des bestehenden öffentlichen Kanalisationsnetzes.

### **Art. 9 Private Kanalisationsanlagen**

Von den privaten Kanalisationsleitungen und Abwasserreinigungsanlagen sind der Gemeinde vor Inbetriebnahme vermasste Pläne auszuhändigen, aus denen der genaue Standort und Verlauf hervorgeht.

## **3. Kapitel: Rechtsverhältnisse**

### **Art. 10 Anschlussverpflichtung**

<sup>1</sup>Im Bereich öffentlicher Kanalisationen im Sinne des Bundesrechts sind die Eigentümer verpflichtet, sämtliches von ihren Grundstücken stammende Abwasser den öffentlichen Sammelkanälen zuzuführen, unter Ausnahme des nicht verschmutzten Wassers, das an Ort und Stelle versickert.

<sup>2</sup>Ausnahmen können unter den von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Bedingungen gewährt werden.

### **Art. 11 Gesuch und Bewilligung**

<sup>1</sup>Jeder Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, jede Änderung eines bestehenden Kanalisationsanschlusses oder Wiederinbetriebnahme einer vorübergehend unbenutzten Anlage bedarf einer speziellen Bewilligung des Gemeinderats und gegebenenfalls einer Baubewilligung nach öffentlicher Auflage.

<sup>2</sup>Das Gesuch ist der Gemeindeverwaltung auf einem separaten Formular zusammen mit den erforderlichen Plänen und gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen.

<sup>3</sup>Im Gesuch enthalten müssen sein:

- a) ein Situationsplan, auf dem die bestehende und die zu erbauende Kanalisation eingezeichnet sind;
- b) ein detaillierter Plan der Kontrollschächte, der speziellen Einrichtungen wie Öl- und Fettabseider, Reinigungs- oder Vorbehandlungsanlagen;
- c) eine Berechnung der befestigten Oberfläche (Wege, Vorplätze, Parkplätze usw.) ohne Bedachungen;
- d) der Name der mit den Arbeiten beauftragten Firma;
- e) die Unterschrift des Eigentümers oder seines Rechtsvertreters;
- f) Abflussmengen und -frachten in Einwohnerequivalenten, für Einleitungen von Industrie und Gewerbe.

<sup>4</sup>Die Bewilligung wird dem Gesuchsteller schriftlich zugestellt, zusammen mit den genehmigten Plänen.

<sup>5</sup>Die Arbeiten dürfen erst nach Erhalt der Bewilligung aufgenommen werden.

<sup>6</sup>Nach Bauabnahme sind die definitiven Pläne der Gemeinde zuzustellen.

## **Art. 12 Grabungsbewilligung**

Wenn für den Bau oder den Unterhalt eines privaten Kanalisationsanschlusses Grabungsarbeiten auf öffentlichem Grund notwendig sind, so hat der Eigentümer vorgängig eine Bewilligung bei der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde einzuholen.

## **Art. 13 Kanalisationsbau auf öffentlichem oder privatem Grund**

<sup>1</sup>Der Bau privater Kanalisationsanschlüsse auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung durch den Gemeinderat.

<sup>2</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, eine Kanalisationsleitung über privaten Grund zu führen, wenn dies auf öffentlichem Grund nicht möglich ist. Der Erhalt der Durchleitungsrechte und eine allfällige Entschädigung erfolgen nach dem Verfahren des geltenden Rechts betreffend die Expropriation zum Zwecke öffentlichen Nutzens.

<sup>3</sup>Ist es einem Eigentümer unmöglich, sein Wasser in die öffentliche Kanalisation einzuleiten, ohne dafür den Grundbesitz eines Dritten in Anspruch zu nehmen, so ist dieser Dritte gehalten, das Durchleitungsrecht zu gewähren, gegen vollen Ersatz des Schadens, dies in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Artikels 691 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>4</sup>Durchleitungen öffentlicher und privater Kanalisationen können als Grunddienstbarkeit auf Kosten des Berechtigten in das Grundbuch eingetragen werden.

## **Art. 14 Abonnement**

<sup>1</sup>Die Ableitung und Behandlung von Abwasser sind Gegenstand eines Abonnements, durch welches der Eigentümer oder dessen Rechtsvertreter an die Gemeinde gebunden ist.

<sup>2</sup>Durch den Anschluss an das öffentliche Netz, sei es direkt oder über eine andere gemeinschaftliche Kanalisation, entsteht automatisch ein Abonnement. Dieses ist gültig, sobald der Anschluss ans Kanalisationsnetz eingerichtet ist.

<sup>3</sup>Die volle Abonnementsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn ein Gebäude noch nicht an ein separates Netz für unverschmutztes Abwasser (Trennsystem) angeschlossen ist.

## **Art. 15 Abonnementsdauer**

<sup>1</sup>Im Allgemeinen beginnt ein Abonnement am 1. Januar eines Jahres. Die Laufzeit eines Abonnements, das im Verlauf des Jahres abgeschlossen wird, beginnt, sobald der Anschluss an das Kanalisationsnetz erfolgt ist.

<sup>2</sup>Das Abonnement kann jederzeit und ohne Kündigungsfrist auf Ende eines Monats gekündigt werden, sofern die Trinkwasserzufuhr unterbrochen und plombiert ist und kein Abwasser den öffentlichen Sammelkanälen mehr zugeführt wird.

<sup>3</sup>Ohne Kündigung wird das Abonnement jährlich stillschweigend verlängert.

## **Art. 16 Abonnentenwechsel**

<sup>1</sup>Wird eine Liegenschaft verkauft, so erstattet der neue Eigentümer der Gemeinde Meldung. Andernfalls haftet er vollumfänglich für Gebühren, die von seinem Vorgänger geschuldet werden.

<sup>2</sup>Der neue Eigentümer übernimmt von seinem Vorgänger automatisch sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus dem vorliegenden Reglement ergeben. In diesem Fall entfallen die Jahresgebühren zeitanteilig auf den neuen und den vormaligen Eigentümer.

<sup>3</sup>Abgesehen von diesem Fall, darf ein Eigentümer seine Verpflichtung ohne das Einverständnis der Gemeinde nicht auf einen Dritten übertragen.

## **Art. 17 Abonnementsunterbrechung**

<sup>1</sup>Die vorübergehende Nichtbenützung der Anlagen ohne Kündigung des Abonnements befreit nicht von der Gebühreuzahlung.

<sup>2</sup>Der Abbruch des Gebäudes führt von Rechts wegen zu einer Unterbrechung des Abonnements und der Gebührenpflicht. Der Eigentümer gibt der Gemeinde das Anfangsdatum der Abbrucharbeiten bekannt.

## **Art. 18 Haftung**

Der Eigentümer haftet in vollem Umfang für seine privaten Anlagen sowohl gegenüber der Gemeinde als auch gegenüber Dritten.

# **4. Kapitel: Technische Vorschriften**

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

---

### **Art. 19 Gültige Normen**

Es finden die einschlägigen Richtlinien und technischen Normen Anwendung, namentlich jene zur Ableitung von Siedlungsabwasser des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute. Vorbehalten bleiben die spezifischen Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

## **2. Abschnitt: Bau**

---

### **Art. 20 Bau des öffentlichen Abwasserkanalisationsnetzes**

<sup>1</sup>Die öffentlichen Kanalisationen für verschmutztes und unverschmutztes Wasser werden erbaut gemäss GEP, gemäss den Möglichkeiten des Budgets und dem Bedarf der im kommunalen Zonennutzungsplan ausgeschiedenen Bauzonen sowie dem Bedarf anderer Zonen, in denen sich Häusergruppen befinden und in denen die speziellen Abwasserbehandlungsmethoden keinen ausreichenden Schutz der Gewässer gewährleisten oder nicht wirtschaftlich sind.

<sup>2</sup>Wenn ein Privatinteresse an einer substantiellen Verlängerung einer Sammelleitung besteht, so ruft die Gemeinde die interessierten Parteien dazu auf, sich an den Baukosten zu beteiligen. Die Gebührenzahlung wird dadurch nicht berührt. Das von der spezifischen kantonalen Gesetzgebung festgelegte Verfahren kommt zur Anwendung.

### **Art. 21 Gemeinschaftliche private Kanalisationsanschlüsse**

<sup>1</sup>Das gemeinschaftliche Bauen von privaten Kanalisationsanschlüssen ist erlaubt und kann, wenn es die Umstände erfordern, von der Gemeinde angeordnet werden.

<sup>2</sup>Wenn sich die am Bau interessierten Parteien nicht über die Verteilung der Kosten einigen können, so entscheidet der Gemeinderat in der Angelegenheit.

## **Art. 22 Ausführung des Kanalisationsanschlusses**

<sup>1</sup>Die Kanalisationsanschlüsse sollten in der Regel kurz, geradlinig und frostgeschützt sein. Bei Richtungsänderungen müssen Bogen eingesetzt werden. Wenn die Richtungsänderung aber einen Winkel von 45 Grad übersteigt, so ist der Bau eines Einsteigschachts erforderlich.

<sup>2</sup>Die Kanalisationsanschlüsse müssen auf solidem Untergrund gebaut werden. Die Fugen zwischen den verschiedenen Bauteilen müssen fest und dicht sein. Das Füllmaterial muss festgestampft oder mit Wasser kompakt gemacht werden.

<sup>3</sup>Wenn ein Eigentümer seinen Privatabfluss nicht in einem bestehenden Einsteigschacht an die öffentliche Sammelleitung anschliessen kann, so ist er verpflichtet, selber einen solchen Schacht an der Stelle anzubringen, an der sein Abfluss angeschlossen wird.

<sup>4</sup>Der Durchmesser der Einsteigschächte für eine Tiefe von weniger als 100 cm beträgt mindestens 60 cm, für Tiefen über 100 cm sind mindestens 80 cm, für Tiefen über 200cm sind mindestens 100 cm vorgeschrieben. Die Kontrollschächte sind mit einer Gussabdeckung von 60 cm Durchmesser zu versehen, die befahrbar sein muss, auf Strassenfahrbahnen muss zudem ein höhenverstellbares Modell (Typ 1550-60 für KS und Typ 2152 für ES) verwendet werden.

<sup>5</sup>Es sind Siphons und Belüftungsvorrichtungen einzubauen, damit das Austreten von Gas in den Gebäuden vermieden werden kann.

## **Art. 23 Durchmesser und Gefälle des Kanalisationsanschlusses**

<sup>1</sup>Ein Kanalisationsanschluss muss einen Durchmesser von mindestens 15 cm haben.

<sup>2</sup>Ein Kanalisationsanschluss muss ein regelmässiges Gefälle aufweisen. Als minimales Gefälle gilt:

- a) für einen Anschluss von 15 cm Durchmesser = 3%
- b) für einen Anschluss von 20 cm Durchmesser = 2%
- c) für einen Anschluss von 30 cm Durchmesser = 1%

## **Art. 24 Pumpen und Rückstauklappen**

<sup>1</sup>Das Anschliessen von Kellern oder anderen Räumlichkeiten, die unterhalb des Strömungsniveaus des Kanalisationsnetzes liegen, mittels Pumpen ist nur erlaubt, wenn der Kanalisationsanschluss über eine sicher funktionierende Rückstauklappe verfügt.

<sup>2</sup>Die Ausführung eines Anschlusses kann angeordnet werden, auch wenn dies bedeutet, dass das verschmutzte Wasser einer Liegenschaft für den Abfluss in die öffentliche Sammelleitung hoch gepumpt werden muss. Die Einleitung in die Kanalisation hat oberhalb der Rückstauenebene zu erfolgen.

### **Art. 25 Aufsicht**

<sup>1</sup>Die Gemeinde beaufsichtigt sämtliche Bauarbeiten an öffentlichen oder privaten Kanalisationsteilen.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann verlangen, dass Kanalisationsleitungen erst nach Vornahme einer Ortsschau zugeschüttet werden.

## **3. Abschnitt: Betrieb und Unterhalt**

---

### **Art. 26 Verbotene Einleitungen in die Schmutzwasserkanalisation**

<sup>1</sup>Das dem Kanalisationsnetz zugeführte Schmutzabwasser darf weder für die Kanalisation noch für die Reinigungsanlagen schädlich sein. Es darf weder den Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen beeinträchtigen noch eine Gefährdung für Flora und Fauna darstellen.

<sup>2</sup>Insbesondere ist die direkte oder indirekte Einleitung in die Kanalisation folgender Stoffe verboten:

- a) Gas und Dämpfe;
- b) giftige, explosionsfähige, feuergefährliche oder radioaktive Substanzen;
- c) Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben, Pferde- oder Viehställen;
- d) Flüssigkeiten aus Komposthaufen oder Futtersilos;
- e) feste Stoffe, die zu Verstopfung der Kanalisation führen können, namentlich: Sand, Schutt, Müll, Asche, Schlacke, gehäckselte organische Abfälle, Stoffreste, Rückstände aus Entsandern, Klärgruben und Öl- und Fettabscheidern, Abfälle aus Kellereien und Brennereien;
- f) Rückstände aus Abscheideanlagen, Vorbehandlungsanlagen, Klein-Kläranlagen etc.;
- g) dickflüssige und schlammige Substanzen, wie Teer oder Asphalt, Kalk- oder Zementschlamm;
- h) als konzentrierter Abfall geltende Flüssigkeiten, die das Funktionieren der ARA stören können, oder wiederverwertbare Stoffe (Molke aus Molkereien, Brennereirückstände usw.);
- i) Öle, Fette, Benzin, Benzol, Gasolin, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe usw.;
- j) Laugen oder Säuren.

## **Art. 27 Vorbehandlung**

<sup>1</sup>Abwasser, das die in Artikel 25 aufgeführten schädlichen Substanzen enthält, darf erst in die Kanalisation eingeleitet werden, nachdem es durch eine Behandlung unschädlich gemacht worden ist (Öl- und Fettabscheider, Neutralisation, Entgiftung usw.).

<sup>2</sup>Falls notwendig verlangt der Gemeinderat den Bau einer privaten und leicht zugänglichen Rückhalte-, Vorbehandlungs- oder Neutralisationsanlage. Dies ist insbesondere der Fall bei industriellem Abwasser sowie bei Abwasser aus Betrieben wie Schlachthöfen, Wäschereien, Metzgereien, Garagen, Waschplätzen und Kellereien.

<sup>3</sup>Das Projekt für die Vorbehandlungsanlagen ist gleichzeitig mit dem Anschlussgesuch einzureichen. Die Gemeinde kann im Bedarfsfall auf Kosten des Gesuchstellers eine unabhängige Expertise verlangen.

<sup>4</sup>Die Gemeinde erteilt die dazugehörenden Bewilligungen.

<sup>5</sup>Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton, insbesondere diejenigen zu den Anforderungen an die Ableitung von verschmutztem Abwasser.

## **Art. 28 Gewerblich betriebene Fahrzeugwerkstätten**

<sup>1</sup>Gewerblich betriebene Fahrzeugwerkstätten müssen mit einem Graviationsabscheider oder einem Abscheider mit Koaleszenzstufe ausgerüstet sein, bevor das Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Der Abscheider muss leicht zugänglich sein und den gesetzlichen Anforderungen, den Normen der VSA und anderen einschlägigen Richtlinien genügen.

<sup>2</sup>Vor dem Abscheider ist immer ein Entsander anzubringen. Entsander und Abscheider sind einmal jährlich zu entleeren.

<sup>3</sup>Die Werkstättenbetreiber müssen ein Kontrolljournal über die Entleerungen ihrer Abscheider und Behandlungsanlagen führen.

## **Art. 29 Parkplätze für Fahrzeuge**

<sup>1</sup>Gedeckte Parkflächen müssen mit einem Schlammsammler mit Tauchbogen ausgestattet werden, bevor das Abwasser in die öffentliche Kanalisation geleitet wird, der den gesetzlichen Anforderungen, den VSA-Normen und anderen einschlägigen Richtlinien genügt.

<sup>2</sup>Regenwasser von Aussenparkplätzen muss versickert werden gemäss den gesetzlichen Anforderungen, den VSA-Normen und anderen einschlägigen Richtlinien. Wenn eine Versickerung unmöglich ist, so muss das Regenwasser in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden, nachdem es einen

Schlammsammler und soweit möglich eine Retentionsanlage durchlaufen hat.

### **Art. 30 Individuelle Abwasserreinigung**

<sup>1</sup>In der Regel sind Absetzbecken oder Klärgruben verboten. Anlagen zur individuellen Abwasserreinigung müssen dem Stand der Technik entsprechen.

<sup>2</sup>Im Bereich öffentlicher Kanalisationen müssen individuelle Anlagen zur häuslichen, nicht industriellen Abwasserreinigung ausser Betrieb gesetzt werden.

### **Art. 31 Hofdünger**

Jauchegruben und Misthöfe müssen dicht und ausreichend dimensioniert sein. Sie dürfen keinen Überlauf haben und dürfen nicht an die Gemeindekanalisation angeschlossen werden. Sie müssen den Vorschriften der Gesetzgebung zum Gewässerschutz entsprechen.

### **Art. 32 Schwimmbäder**

<sup>1</sup>Das Schwimmbad muss mit einem Mehrwegventil ausgerüstet werden, um das Wasser in Abhängigkeit der Wasserart abzuleiten:

- a) Das Entleerungswasser eines Schwimmbades muss, nach Anhaltung der Chlorung während mindestens 48 Stunden, in eine offene Leitung (Kanal, Bach oder Fluss) geleitet, in den Boden infiltriert oder in eine Sammelleitung für Sauberwasser geleitet werden und in keinem Falle an Abwasserleitungen angeschlossen werden.
- b) Das zur Reinigung des Filters oder des Beckens verwendete Wasser, das mit chemischen Produkten versetzt ist, wird in die Sammelleitung für Abwasser eingeleitet. Wenn das Filterreinigungswasser mit Schwermetallen (Kupfer) belastet ist, so muss es vorbehandelt werden, ehe es in die Kanalisation eingeleitet werden darf.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Unterhaltsvertrag abgeschlossen wird.

### **Art. 33 Unverschmutztes Abwasser**

Niederschlagswasser und solches aus Grund- und Oberflächengewässern darf nicht in das Netz für verschmutztes Wasser eingeleitet werden. Sofern es die hydrogeologischen Bedingungen zulassen, sollte dieses Wasser vorzugsweise im Boden versickert lassen werden (Sickergraben, Versickerung durch eine absorbierende Bodenschicht). Wenn dies nicht der Fall ist, so wird soweit möglich, dieses Wasser über eine Retentionsanlage der Kanalisation für unverschmutztes Wasser zugeführt, damit es so in einen natürlichen

Einlauf (Oberflächenwasser-Kanalisation, Fliessgewässer) eingeleitet werden kann. Der GEP regelt die Modalitäten der Versickerung oder Einleitung. Vorbehalten bleibt das Erfordernis einer kantonalen Bewilligung.

#### **Art. 34    Unterhalt der Anlagen**

<sup>1</sup>Unterhalt und Reinigung öffentlicher Entwässerungs- und Behandlungsanlagen gehen zu Lasten der Gemeinde.

<sup>2</sup>Unterhalt und Reinigung privater Kanalisationsanschlüsse und Klär- oder Vorbehandlungsanlagen für verschmutztes Wasser gehen zu Lasten des Eigentümers.

<sup>3</sup>Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Arbeiten zu dessen Lasten auf dem Verfahrensweg anordnen.

#### **Art. 35    Instandsetzung privater Anschlüsse**

Wird anlässlich der Instandsetzung einer Strasse oder der öffentlichen Kanalisation festgestellt, dass ein privater Anschluss oder eine private Schachtabdeckung defekt oder veraltet sind, so fordert die Gemeinde den Eigentümer auf, diese nach den Vorgaben der Gemeinde zu reparieren oder zu ersetzen. Notfalls nimmt die Gemeinde die Reparatur oder den Ersatz auf Kosten des Eigentümers vor.

#### **Art. 36    Versetzung eines Privatanschlusses**

<sup>1</sup>Die Gemeinde kann jederzeit auf ihre Kosten einen privaten Kanalisationsanschluss ändern oder verlegen.

<sup>2</sup>Stellt sich dabei heraus, dass der Anschluss defekt ist, so kann der Eigentümer aufgefordert werden, sich an den Kosten der Reparatur und der Verlegung zu beteiligen.

#### **Art. 37    Grundwasserschutzzonen und -areale**

<sup>1</sup>Es werden sämtliche notwendigen Massnahmen getroffen, damit keinerlei Anlagen zum Transport (Leitungen) oder zur Lagerung von häuslichem oder industriellem Wasser (ARA, Sickergruben usw.) in gesetzlich ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen oder -areale errichtet oder erhalten werden.

<sup>2</sup>Insbesondere verschmutztes Wasser, selbst wenn es behandelt worden ist, darf in solchen Zonen und Arealen nicht versickert lassen werden.

<sup>3</sup>Die zuständige kommunale Behörde erstellt ein Inventar, in welchem jede bestehende Anlage in Grundwasserschutzzonen oder -arealen verzeichnet

und ihr Zustand, die von ihr ausgehende Gefährdung, die wahrzunehmenden Überwachungsaufgaben und die Häufigkeit der Kontrollen festgehalten werden. Sie erstellt ebenfalls ein Sanierungsprogramm und legt Fristen für dessen Umsetzung fest.

<sup>4</sup>Vorbehalten bleiben die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen sowie jene, welche von den zuständigen kantonalen Behörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu den Schutzzonen und -arealen erlassen wurden und auf welche verwiesen wird.

### **Art. 38 Wässerwasser**

Das Wässerwasser oder Zetwasser darf nicht in eine Oberflächenwasserleitung der Gemeinde eingeleitet werden.

## **5. Kapitel: Gebühren**

### **Art. 39 Grundsätze der Finanzierung**

<sup>1</sup>Zur Deckung der Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten, sowie der Kosten für die Sanierung und den Ersatz der Anlagen und Kanalisationsleitungen, welche der Sammlung, Ableitung und Reinigung von verschmutztem als auch der Sammlung und Ableitung von unverschmutztem Wasser dienen, sowie zur Deckung der Kreditkosten und zur Amortisation der Investitionen erhebt der Gemeinderat die folgenden Gebühren:

- a) eine einmalig zu entrichtende Anschlussgebühr;
- b) eine jährlich zu entrichtende Benutzungsgebühr.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben Beitragserhebungsverfahren gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

<sup>3</sup>Die Beseitigung und Behandlung von Abwasser sind in Anwendung des Verursacherprinzips selbstfinanzierend zu gestalten.

<sup>4</sup>Die Höhe der Gebühren muss auf Grundlage einer langfristig angelegten Planung erfolgen, die auch in absehbarer Zeit hinzukommende finanzielle Belastungen berücksichtigt. Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ein Konto für Spezialfinanzierungen ein. Falls nötig, passt der Gemeinderat die Gebühren innerhalb der Tarifspanne gemäss der Gebührenordnung an.

## **Art. 40 Einmalige Anschlussgebühr**

<sup>1</sup>Die einmalige Anschlussgebühr wird grundsätzlich für alle Bauten erhoben, die an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen sind.

<sup>2</sup>Verfügt ein Gebäude über keinen Anschluss, so ist keine Anschlussgebühr geschuldet. Zudem wird für Kleinbauten, Fahrnisbauten, mobile Einrichtungen der Landwirtschaft und alle bewilligungsfreien Bauten gemäss kantonaler und kommunaler Baugesetzgebung keine Gebühr erhoben.

<sup>3</sup>Die Anschlussgebühr bemisst sich wie folgt:

- a) Wohnbauten nach dem Bauvolumen und einem Zuschlag pro Zimmer;
- b) Bauten für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe nach dem Bauvolumen und einem Zuschlag aufgrund der Betriebsfläche (ohne Lagerfläche);
- c) Lagerräume, Depots, nicht gewerbliche Garagen, Unterstände, landwirtschaftliche Bauten und andere Bauten nach dem Bauvolumen;
- d) Campingplätze nach der Anzahl bewirtschafteter Plätze (Jahres- und Saisonplätze);
- e) Hotels nach dem Bauvolumen und einem Zuschlag pro Bett;
- f) Schulen, Heime, Spitäler und dergleichen nach dem Bauvolumen.

<sup>4</sup>Das Bauvolumen entspricht jenem der amtlichen Katasterschätzung.

<sup>5</sup>Eine zusätzliche Anschlussgebühr wird erhoben, falls durch einen Neubau, Anbau oder Umbau das Bauvolumen zunimmt.

<sup>6</sup>Bei der Umnutzung einer Baute ist für die gesamte umgenutzte Baute die neue Anschlussgebühr zu bezahlen, wobei die bereits früher bezahlte Gebühr angerechnet wird. Kann letztere nicht mehr ausfindig gemacht werden, wird sie aufgrund der zum Zeitpunkt der Umnutzung geltenden Ansätze festgelegt.

## **Art. 41 Jährliche Benutzungsgebühr**

<sup>1</sup>Die jährliche Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus:

- a) einer pauschalen Grundgebühr zur Deckung der fixen Kosten für die Infrastruktur (Zinsen und Abschreibungen auf Reinigungs- und Entsorgungsanlagen, Kosten für die Verwaltung, Information usw.);
- b) einer variablen Gebühr zur Deckung der Betriebskosten, abhängig von Art und Menge des zu reinigenden Schmutzabwassers.

<sup>2</sup>Die **Grundgebühr** für Haushalte und Betriebe wird pauschal erhoben. Befindet sich ein Betrieb in einem Privathaushalt, so ist nur eine Grundgebühr geschuldet.

<sup>3</sup>Die **variable Gebühr** wird nach dem Trinkwasserverbrauch bemessen. Wasser, das nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird, ist von der

Benutzungsgebühr befreit, sofern es über einen separaten Zähler erfasst wird.

<sup>4</sup>Von der Benutzungsgebühr (Grundgebühr und variable Gebühr) befreit sind Eigentümer, die ihr verschmutztes Wasser reinigen, bevor sie es in ein oberirdisches Gewässer zurückleiten oder im Boden versickern lassen.

#### **Art. 42 Gebührenordnung und Gebührenanpassung**

<sup>1</sup>Die Gebühren werden in einer Gebührenordnung im Anhang dieses Reglements aufgeführt, der integrierender Bestandteil desselben ist.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat setzt die Gebühren jährlich innerhalb der vom Tarif vorgegebenen Spanne fest. Er berücksichtigt dabei die effektiven Aufwendungen der Vorjahre, das Budget, den Finanzplan und die Saldi der Spezialfinanzierungen, wobei er sich nach den Berechnungsgrundlagen dieses Reglements richtet. Die vom Gemeinderat festgesetzten Gebühren bedürfen nicht der Zustimmung des Staatsrates.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann den Gebührenrahmen aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise der Teuerung anpassen.

<sup>4</sup>In Einzel- und Härtefällen, oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, kann der Gemeinderat vom Gebührentarif abweichen.

<sup>5</sup>Werden der Gemeinde durch die Gesetzgebung von Bund und Kanton neue Kosten im Bereich der Abwasserentsorgung auferlegt, so ist der Gemeinderat berechtigt, diese zusätzlich zu den Gebühren gemäss Gebührenordnung auf die Abonnenten zu überwälzen.

#### **Art. 43 Gebührenpflichtige**

<sup>1</sup>Die Gebühren werden vom Eigentümer einer angeschlossenen Liegenschaft zeitanteilig geschuldet, insofern der Stand des Wasserzählers festgehalten worden ist. Wo dies nicht der Fall ist, entfällt die gesamte Gebühr auf denjenigen, der am 1. Januar des Jahres als Eigentümer im Grundbuch eingetragen war.

<sup>2</sup>Im Falle eines Baurechts gilt der Baurechtsnehmer als Schuldner. Der Grundeigentümer haftet solidarisch.

<sup>3</sup>Wenn ein Gebäude mehrere Eigentümer hat, regeln diese die Verteilung der Gebühren und des Verbrauchs unter einander, entsprechend ihren Eigentumsanteilen. Falls dies von einem der Eigentümer nicht akzeptiert wird, kann er auf seine Kosten einen separaten Wasserzähler zur Feststellung seines Verbrauchs installieren lassen. Diese Regelungen werden auf einem Abonnementsblatt festgehalten, das von den Miteigentümern unterzeichnet

wird. Jedem Eigentümer, der an einem gemeinschaftlichen Privatanschluss beteiligt ist, kann die Bezahlung der gesamten Gebühren auferlegt werden.

#### **Art. 44 Rechnungsstellung und Bezahlung**

<sup>1</sup>Die Anschlussgebühr wird nach Bauabnahme in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup>Die Benutzungsgebühren werden in der Regel jährlich in Rechnung gestellt. Jeder Gebühr wird die MwSt. gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugeschlagen.

<sup>3</sup>Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen. Ab ihrer Fälligkeit sind Zinsen auf die Gebühr zu entrichten nach einem Ansatz, der vom Gemeinderat bestimmt wird.

<sup>4</sup>Die Kosten für Mahnungen, für das Inkasso und die Verzugszinsen werden in Rechnung gestellt.

<sup>5</sup>Auf Antrag des Eigentümers können die Benutzungsgebühren direkt den Mietern oder Pächtern in Rechnung gestellt werden. Der Eigentümer bleibt jedoch Schuldner und haftet für die Bezahlung der Gebühren. Die Gemeinde kann ausstehende Gebühren jederzeit beim Eigentümer einkassieren.

#### **Art. 45 Einstellung der Trinkwasserversorgung**

Die Wasserversorgung eines Abonnenten kann eingestellt werden, namentlich wenn er:

- a) sich weigert, sich an das öffentliche Kanalisationsnetz anzuschliessen oder für den Unterhalt des Anschlusses gemäss den Anweisungen der Gemeinde zu sorgen.
- b) vorsätzlich oder fahrlässig Substanzen in das öffentliche Kanalisationsnetz einleitet, welche die Sicherheit des Netzes oder das Funktionieren der Reinigungsanlage beeinträchtigen können.
- c) den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert.
- d) in irgendeiner Weise den Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde zum Gewässerschutz zuwiderhandelt.

## **6. Kapitel: Verfahren, Strafrecht und Rechtsmittel**

#### **Art. 46 Durchsetzung der Rechtsvorschriften**

<sup>1</sup>Wenn ein gesetzeswidriger Zustand festgestellt wird, macht die Gemeindeverwaltung den Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft per eingeschriebenen Brief darauf aufmerksam. Sie weist ihn in diesem Schreiben auf die fälligen Arbeiten, Reparaturen und Änderungen hin und

fordert ihn auf, diese innerhalb einer festgesetzten Frist auszuführen. Der Eigentümer muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass ihm bei nicht fristgerechter Ausführung der angemahnten Arbeiten eine formelle Verfügung unter Kostenfolge zugestellt wird.

<sup>2</sup>Werden die Arbeiten darauf innerhalb der vorgegebenen Fristen gar nicht oder nur unvollständig ausgeführt, so eröffnet der Gemeinderat dem Liegenschaftseigentümer eine formelle, mittels Beschwerde anfechtbare Verfügung, setzt ihm eine neue Frist und weist ihn darauf hin, dass bei Nichtbefolgung die Ausführung der Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch die Behörde veranlasst wird.

<sup>3</sup>Bevor zur Ausführung geschritten wird, ergeht durch die Behörde eine letztmalige Aufforderung mit einer ultimativen Frist an den Eigentümer. Wenn es die Umstände erfordern, kann der Gemeinderat die sofortige Einstellung der Arbeiten anordnen. Im Notfall und bei grosser Gefahr kann er unverzüglich und ohne jedes Verfahren zur Ausführung schreiten.

#### **Art. 47 Verstösse**

<sup>1</sup>Verstösse gegen dieses Reglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden vom Gemeinderat mit einer Busse belegt.

<sup>2</sup>Die Höhe der Busse beträgt zwischen CHF 200.- und CHF 20'000.-.

<sup>3</sup>Das verwaltungsstrafrechtliche Verfahren richtet sich nach Art. 34j ff. des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG).

<sup>4</sup>Vorbehalten bleiben die in der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen, sowie zivilrechtliche Schadenersatzansprüche.

#### **Art. 48 Rechtsmittel und Verfahren**

<sup>1</sup>Gegen jede Administrativverfügung, welche der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements verfügt, kann nach Art. 34a ff. VVRG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann beim Staatsrat innert 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup>Gegen einen verwaltungsstrafrechtlichen Strafbescheid kann nach Art. 34h ff. VVRG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden. Gegen den Strafscheid des Gemeinderates kann beim Kantonsgericht innert 30 Tagen nach den Bestimmungen des EGStPO und der StPO Berufung eingelegt werden.

## 7. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 49 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Die Gebühren für das laufende Jahr werden nach dem neuen Recht rückwirkend auf den 1. Januar erhoben.

<sup>2</sup>Für Bauten, deren Anschluss nach altem Recht bewilligt wurde und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements noch nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, werden die Anschlussgebühren noch nach den früheren Bestimmungen berechnet.

### Art. 50 Aufhebung früheren Rechts

Alle vorherigen und diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere die früheren Abwasserreglemente der fusionierten Gemeinden Erschmatt und Leuk.

### Art. 51 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

Genehmigt durch die Urversammlung der Gemeinde Leuk am 9. Juni 2015.

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis an seiner Sitzung vom 5. Juli 2015, um gleichentags in Kraft zu treten.

**Gemeinde Leuk**

**Roberto Schmidt**  
Präsident



**Urs Mathieu**  
Schreiber

# Gebührenordnung

Exkl. Mehrwertsteuer

## 1. Einmalige Anschlussgebühr

Die einmalige Anschlussgebühr wird grundsätzlich für alle Bauten erhoben, die an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen sind. Verfügt ein Gebäude über keinen Anschluss, so ist keine Anschlussgebühr geschuldet (Art. 38).

Nicht angeschlossene Garagen und Nebengebäude werden bei der Berechnung des Bauvolumens nur berücksichtigt, wenn sie am angeschlossenen Gebäude angebaut sind.

### 1.1 Wohnbauten

Eine Wohneinheit ist eine nach aussen abgeschlossene Unterkunft, in welcher ein selbständiger Haushalt geführt werden kann. Sie besteht in der Regel aus zusammenliegenden Räumen. In einer Wohneinheit können auch mehrere Haushalte leben.

Anschlussgebühr nach Bauvolumen CHF 2.00 bis 4.00 pro m<sup>3</sup>  
Zuschlag zur Anschlussgebühr aufgrund der Anzahl Zimmer: CHF 3'000.- bis 5'500.-

	<b>Studio 1 Zi</b>	<b>2 Zi</b>	<b>3 Zi</b>	<b>4 Zi</b>	<b>5 Zi</b>	<b>ab 6 Zi</b>
Zuschlag pro Wohnung	CHF 3'000.-	CHF 3'500.-	CHF 4'000.-	CHF 4'500.-	CHF 5'000.-	CHF 5'500.-

### 1.2 Bauten für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Als Gewerbebetriebe gelten Industriebetriebe, Gewerbebetriebe, Produktionshallen, Werkstätten, Garagenbetriebe, Handwerker- und Künstlerateliers, Waschanlagen, Sporthallen, Ausstellungshallen usw.

Als Dienstleistungsbetriebe gelten Betriebe, die Dienstleistungen erbringen, wie Banken, Versicherungen, Büros, Advokatur- und Notariatsbüros, Handelsunternehmen, Telekommunikationsunternehmen, Restaurants, Tea-Rooms, Bars, Dancings, Verkaufsläden, Schneiderei, Coiffeursalons, chemische Reinigung, Verkehrsbetriebe, freie Berufe wie Ärzte, Zahnärzte, Makler und Agentenbüros usw.

Anschlussgebühr nach Bauvolumen CHF 2.00 bis 4.00 pro m<sup>3</sup>  
Zuschlag zur Anschlussgebühr aufgrund der Betriebsfläche: CHF 2'000 bis 11'000.-

<b>m2</b>	<b>0-50</b>	<b>50-100</b>	<b>100-150</b>	<b>150-200</b>	<b>200-300</b>
Betriebsfläche	CHF 2'000.-	CHF 4'000.-	CHF 5'000.-	CHF 6'000.-	CHF 7'000.-

<b>m2</b>	<b>300-500</b>	<b>500-750</b>	<b>750-1000</b>	<b>ab 1000</b>
Betriebsfläche	CHF 8'000.-	CHF 9'000.-	CHF 10'000.-	CHF 11'000.-

Als Betriebsfläche gelten Arbeits-, Verkaufs- und Bedienungsflächen, Nebenräume (Garderoben, WC, Duschen usw.) sowie Garagen und Lager, die dem täglichen Betrieb dienen.

### **1.3 Lagerräume, Depots, nicht gewerbliche Garagen, Unterstände, landw. Bauten (einschliesslich Pferdehaltung) sowie andere Bauten**

Anschlussgebühr nach Bauvolumen CHF 2.00 bis 4.00 pro m<sup>3</sup>

### **1.4 Campingplätze**

Pro Platz (Jahres- und Saisonplätze) CHF 100.- pro Platz

### **1.5 Hotels**

Anschlussgebühr nach Bauvolumen CHF 2.00 bis 4.00 pro m<sup>3</sup>

Zuschlag zur Anschlussgebühr: 100.- pro Bett

In diesen Gebühren sind auch die Gebühren für Restaurants, Bars, Dancing usw. enthalten, die Bestandteil des Hotels sind.

### **1.6 Schulen, Heime, Spitäler usw.**

Anschlussgebühr nach Bauvolumen CHF 2.00 bis 4.00 pro m<sup>3</sup>

## 2. Jährliche Benützungsgebühr

### 2.1 Jährliche Grundgebühr

Pro Haushalt (Erst- und Zweitwohnungen)	CHF 80.- bis 100.-
Pro Betrieb	CHF 80.- bis 100.-

#### **Betriebe im Privathaushalt**

Befindet sich ein Betrieb in einem Privathaushalt, so ist nur eine Grundgebühr geschuldet.

#### **Spezielle Kooperationsmodelle**

Ein Laden im Laden (Shop-in-Shop) ist nur gebührenpflichtig, wenn er auf eigene Betriebsrechnung geführt wird und über separate Sanitäreanlagen (WC, Duschen usw.) verfügt. Bei Büro- und Ladengemeinschaften ist nur eine Grundgebühr geschuldet.

#### **Betriebe mit mehreren Standorten**

Betriebe, die an verschiedenen Standorten tätig sind (z.B. Produktion, Verkaufsladen, Verwaltung, Lager usw.) schulden für jeden Standort eine Grundgebühr, an dem sie über einen Kanalisationsanschluss verfügen.

### 2.2 Variable Gebühr

Gemäss Trinkwasserverbrauch	CHF 0.80 bis 1.00 pro m <sup>3</sup>
-----------------------------	--------------------------------------



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat  
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates  
Staatskanzlei



2015.02629

## Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Leuk vom 11. Juni 2015, mit welchem diese um die Homologation des Abwasserreglements ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz;

Eingesehen das Gesetz über den Umweltschutz vom 18. November 2010;

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer;

Eingesehen das Kantonale Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013;

Eingesehen den Beschluss vom 2. April 1964 über die Ortssanierung;

Eingesehen das Protokoll der Urversammlung vom 9. Juni 2015;

Eingesehen die im Vorprüfungsverfahren erhaltenen Mitberichte der Dienststelle für Gesundheitswesen vom 22. April 2015, der Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen vom 24. April 2015 sowie der Dienststelle für Umweltschutz vom 27. April 2015 sowie vom 12. Mai 2015;

Eingesehen das bereinigte Reglement gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Leuk vom 11. Juni 2015;

Auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

### entscheidet der Staatsrat:

Das von der Urversammlung der Gemeinde Leuk am 9. Juni 2015 angenommene Abwasserreglement wird in der Fassung gemäss Schreiben der Gemeinde Leuk vom 11. Juni 2015 homologiert.

Sitzung vom

- 5. Juli 2015

Für getreue Abschrift,  
Der Staatskanzler



Kostenaufteilung  
Entscheidgebühr  
Gesundheitstempel

Fr. 200.--  
Fr. 7.--

Verteiler

5 Ausz. DFI  
1 Ausz. FI  
1 Ausz. DGW  
1 Ausz. DVSV  
1 Ausz. DUS

*A. modifier pour le Département*